

22. Unter welchen Voraussetzungen kann ein geschiedener Ehegatte eine Herabsetzung der dem andern vertraglich zugesicherten Unterhaltsrente wegen veränderter Umstände verlangen?

BGB. §§ 242, 1579.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 5. Juli 1934 i. S. Ehemann D. (Bekl.)
w. Ehefrau D. (Kl.). IV 25/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Ehe der Parteien ist aus beiderseitigem Verschulden geschieden. In einem privatschriftlichen Auseinandersetzungsvertrag vom 1./2. Mai 1923 hat sich der Beklagte zur Zahlung einer Unterhaltsrente an die Klägerin verpflichtet. Mit der Ansicht, daß der Vertrag nach § 138 Abs. 1, § 134 BGB. nichtig sei, ist er nicht durchgedrungen. Gegenüber der auf Zahlung rückständiger Unterhaltsbeträge gerichteten Klage hat der Beklagte u. a. geltend gemacht, die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin habe sich insofern vermindert, als eine ihr zustehende Hypothek, die man beim Vertragsschluß als entwertet angesehen habe, nachträglich auf 20000 RM. aufgewertet worden sei. Das Berufungsgericht hat der Berufung des Beklagten auf die *clausula rebus sic stantibus* den Erfolg im Hinblick auf § 1579 BGB. verjagt. Die Revision des Beklagten ist insoweit ebenfalls erfolglos geblieben.

Auß den Gründen:

Allerdings hat das Reichsgericht in einer Reihe von Urteilen (RGZ. Bd. 106 S. 233, Bd. 110 S. 100; WarnRspr. 1923/24 Nr. 36, 1925 Nr. 103) ausgesprochen, daß Unterhaltsverträgen die *clausula rebus sic stantibus* regelmäßig stillschweigend innewohne. Daraus folgt aber nicht, daß bei jeder Veränderung der Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen einerseits oder die Unterhaltsbedürftigkeit des berechtigten Teils andererseits mehr oder minder berührt, von dem einen oder dem andern Teil eine anderweitige Festsetzung der vereinbarten Rente oder gar vom Unterhaltspflichtigen die Befreiung von der vertraglich übernommenen Unterhaltspflicht verlangt werden könnte. Es muß sich auch nach der *clausula*-Lehre immer um wesentliche Veränderungen handeln,

welche die Geschäftsgrundlage zu erschüttern und den Endzweck beider Parteien zu vereiteln geeignet sind (RGKomm. z. BGB. § 242 Ann. 5). Diese Voraussetzungen lagen vor, als zufolge der fortgeschrittenen Geldentwertung der Unterhaltsberechtigte sich mit dem vertraglich zugesicherten Rentenbetrag nicht mehr einen wenigstens annähernd ausreichenden Unterhalt beschaffen konnte. Die angeführten Urteile betreffen denn auch Fälle aus der Zeit der Geldentwertung. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im angegebenen Sinn kann auch angenommen werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sich in einem solchen Maße vermindert hat, daß die Voraussetzungen des § 1579 BGB. erfüllt sind (vgl. die vom Berufungsgericht angezogenen Urteile des Reichsgerichts WarnRspr. 1925 Nr. 103, JW. 1929 S. 583 Nr. 13). Im übrigen, insbesondere was die Voraussetzung der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten anlangt, kann für die Frage der Wandelbarkeit vertragsmäßig festgesetzter Unterhaltsrentenbeträge nur der nötigenfalls durch Auslegung zu ermittelnde Inhalt des Unterhaltsvertrags maßgebend sein. Von diesem Standpunkt aus hat das Reichsgericht den Anspruch der schullos geschiedenen Frau auf Gewährung eines höheren Rentenbetrages in einem Fall verneint, in dem durch einen im November 1923 geschlossenen Vergleich eine wertbeständige Rente (4,20 GM. = 1 Dollar) vereinbart war (JW. 1927 S. 1189 Nr. 1 = WarnRspr. 1926 Nr. 147).

Im vorliegenden Fall enthält der Vertrag der Parteien nicht nur Bestimmungen, welche die Unterhaltsrente der Klägerin der Höhe nach in ein bestimmtes zahlenmäßiges Verhältnis zu dem Gehalt oder Ruhegehalt des Beklagten setzen, sondern auch die Bestimmung, daß die Unterhaltsrente sich im Falle der Wiederverheiratung des Beklagten mindert und im Falle der Wiederverheiratung der Klägerin erlischt. Angesichts dieses Vertragsinhalts wäre für eine Berücksichtigung der Veränderung anderer als der im Vertrag erwähnten Verhältnisse nur dann Raum, wenn der Beklagte bestimmte Tatsachen anführen könnte, aus denen ein entsprechender übereinstimmender Wille der Vertragsschließenden zu entnehmen wäre. Da der Beklagte solche Tatsachen nicht angeführt hat, erscheint im Ergebnis die Annahme des Berufungsgerichts gerechtfertigt, wonach die in der Zeit nach dem Vertragschluß eingetretene Verbesserung der Vermögensverhältnisse der Klägerin den Beklagten nicht be-

rechtige, eine entsprechende Herabsetzung der von ihm zu gewährenden Unterhaltsrente zu verlangen. Die Anführung des Beklagten, er habe der Klägerin die Rente nur im Hinblick auf ihre damalige völlige Vermögenslosigkeit zugebilligt, konnte das Berufungsgericht als unerheblich ansehen, weil nichts dafür beigebracht ist, daß eine entsprechende Vereinbarung der Parteien zustande gekommen und zum Vertragsinhalt erhoben worden wäre.